

Infoblatt III. Quartal 2013

Wichtiger Rechtsschutz für Unternehmensleiter

Unternehmensleiter in der Landwirtschaft sind ständig mit einer Vielzahl von Rechtsvorschriften konfrontiert. Sie haben täglich sicherzustellen, dass diese Rechtsnormen, z.B. in den Bereichen Umwelt, Verkehrs- und Arbeitsrecht und auch die Sicherheit am Arbeitsplatz von ihnen selbst und ihren Mitarbeitern eingehalten werden. Die Praxis zeigt aber, dass es trotz umfangreicher technischer Sicherungsmaßnahmen und Vorschriften immer wieder zu schweren, oft auch tödlichen Arbeitsunfällen kommt. Oftmals sind unberechenbare Verhaltensweisen von Tieren oder Leichtsinn der Mitarbeiter die Ursache. Trotzdem wird in solchen Fällen immer die Staatsanwaltschaft gegen Sie als Unternehmensleiter ermitteln. Sollte es in diesem Zusammenhang zu einem Verfahren gegen die Unternehmensleitung kommen, übernimmt die „normale“ Rechtsschutzversicherung die Kosten Ihrer anwaltlichen Vertretung und weitere Kosten nicht! Die Kosten sind nur über den Einschluss eines Spezial-Strafrechtsschutzes zu versichern. Diesen können Sie entweder durch die Erweiterung Ihres Firmen-Rechtsschutzes einschließen oder über eine gesonderte Police für Unternehmensleiter (Managerrechtsschutz) versichern. Die entstehenden Kosten für u. a. Anwalt, Gericht und Gutachter übernimmt dann die Rechtsschutzversicherung und das im Rahmen des Spezial-Strafrechtsschutzes auch bei Vorwurf einer wissentlichen Pflichtverletzung (Vorsatz).
.Wenden Sie sich bei Interesse bitte an Ihren betreuenden Makler.

Versicherungen während der Bauphase

In den Agrarbetrieben wird zunehmend in neue Gebäudesubstanz investiert. Diese Neu- bzw. Umbaumaßnahmen werden von Fremdfirmen oder von den Betrieben in Eigenregie durchgeführt. Schon während der Bauphase können unvorhersehbare Schäden eintreten, wie z. B. Feuer, Sturm, Hochwasser oder Schäden durch Vandalismus. Für diese Schäden während der Bauphase muss die beauftragte Baufirma nicht aufkommen! Diese sind aber über eine Feuerrohbausversicherung und eine Bauleistungsversicherung versicherbar. Dies sind zeitlich, für die Dauer der Baumaßnahme begrenzte Versicherungen, die über einen einmaligen Beitrag abgerechnet werden.

Nach VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) Teil B §7 ist die Tragung der Gefahr für das im Entstehen befindliche Objekt wie folgt geregelt:

- Für **unabwendbare Ereignisse** (Feuer, Sturm, Überschwemmungen) muss der Bauunternehmer nicht aufkommen (zum Beispiel außergewöhnliche Witterungsereignisse). Der Bauherr muss ihn aber für die bereits erbrachten Leistungen und Materialien vergüten. Der Bauunternehmer hat Anspruch auf Ersatz seiner Leistungen durch den Bauherrn.
- Für **sonstige Schadensereignisse** (zum Beispiel ungewöhnliche Witterungsverhältnisse,) muss der Bauunternehmer Ersatz leisten. Ein Anspruch auf Erstattung seiner Leistungen durch den Bauherrn steht ihm nicht zu.

In der Praxis übernehmen die Bauunternehmer oftmals Teile der Versicherungsprämie, da die Vergütung bereits ausgeführter Arbeiten dadurch abgesichert wird.

Die Versicherung von **technischen Anlagen** ist während der Bauphase nur über eine **Montageversicherung** möglich. Bitte besprechen sie die Absicherungsmöglichkeiten mit Ihrem Versicherungsmakler.



Elementarschadenversicherung

Die Bilder aus den Hochwassergebieten u. a. an der Elbe sind uns noch allgegenwärtig.

In den letzten Jahren ist eine Tendenz zu extremen Wetterlagen zu erkennen, welche in Form von tagelangem Starkregen auch hier als Ursache der Überflutungen auszumachen war.

Man schätzt, dass nur ca. 2 Mrd. € der nach heutigem Stand angenommenen 12 Mrd. € an Schäden über Versicherungen abgedeckt sind.

Häufig waren Gebäude und Hausrat nicht gegen Elementarschäden versichert, insbesondere in Regionen, die in den letzten 100 Jahren von derartigen Katastrophen verschont geblieben sind.

Die Elementarschadenversicherung umfasst neben Hochwasser und Überschwemmung auch die Gefahren Schneedruck, Lawinen, Erdsenkung, Erdbeben und teilweise auch Starkregen.

Natürlich sind einige Gebiete häufiger von z. B. Überschwemmungen betroffen als andere.

Deshalb erfolgt eine Einstufung in Gefährdungsklassen.

Über das Zonierungssystem für Überschwemmungen, Rückstau und Starkregen (ZÜRS) ist es möglich, die jeweils genauen Adressen zu klassifizieren.

Folgende Einstufung wird vorgenommen:

Gefährdungsklasse 4: Hochwasser statistisch 1-mal in 10 Jahren

Gefährdungsklasse 3: Hochwasser statistisch 1-mal in 10-50 Jahren

Gefährdungsklasse 2: Hochwasser statistisch 1-mal in 50-200 Jahren

Gefährdungsklasse 1: Hochwasser statistisch seltener als 1-mal alle 200 Jahre

Demnach liegen 99% aller Gebäude in den Gefährdungsklassen 1 bis 3 und können problemlos Versicherungsschutz erhalten.

Nur ca. 1% benötigt eine individuelle Versicherungslösung.

Sind Sie an einer Erweiterung Ihres bestehenden Versicherungsschutzes interessiert?

Nehmen Sie bitte Kontakt zu Ihrem betreuenden Makler auf.